

Gegenüberstellung zur Änderung der Hauptsatzung	
Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 28.09.2017	Fassung der vorgeschlagenen Änderungen
...	..
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(4) Von Dritten dürfen Wappen und Flagge der Stadt Plauen nur mit deren Genehmigung verwendet werden.	[wird aufgehoben.]
§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen	§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen
Als beschließende Ausschüsse werden gebildet 1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten, 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten, 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten, 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten, 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten, 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten, 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten.	Als beschließende Ausschüsse werden gebildet 1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern, 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.
...	...
§ 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen	§ 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen
(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden	(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im

<p>ist, in der jeweils geltenden Fassung, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird.</p>	<p>Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemessen.</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p>
<p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über ...</p>	<p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über ...</p>
<p>9. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen und die Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt Plauen nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.</p>	<p>9. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen und die Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt Plauen nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die nach dieser Satzung von ihm Beauftragten zuständig sind.</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Seniorenbeirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beiräte</p>
<p>(1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse des Stadtrats in Seniorenangelegenheiten berät.</p>	<p>(1) Als Beiräte, die den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, werden gebildet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheit, b) der Kleingartenbeirat für Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens, c) der Naturschutzbeirat für Naturschutzangelegenheit, d) der Beirat für Städtepartnerschaften für Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.
<p>(2) Der Beirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt fünfundfünfzig Jahre. Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. Mindestens ein Mitglied soll ein Stadtrat sein.</p>	<p>(2) Die Beiräte bestehen aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder müssen Stadträte sein.</p>

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.	(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.
§ 19 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	§ 19 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere ...	(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere ...
3. Vollzugshandlungen, und zwar	3. Vollzugshandlungen, und zwar
b) Heranziehung zu und Erlass und Niederschlagung von Gemeindeabgaben; Verzicht auf und Erlass und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,	b) Heranziehung zu und Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gemeindeabgaben; Verzicht auf und Erlass, Stundung und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,
...	...
9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro,	9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro,
...	...
11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.	11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses,
	12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und

	<p>der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeister die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.</p>
...	...
<p>§ 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p>	<p>§ 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist. 	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de/amtliche veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist.